



Korschbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Aufhebungssatzung vom 15.02.2019 zur
Satzung über die Abwalzung der Abwas-
serabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt
Korschbroich vom 04.11.1982 sowie zur
1. Satzung zur anderung der Satzung uber
die Abwalzung der Abwasserabgabe auf
Kleineinleiter in der Stadt Korschbroich
vom 20.01.1995**

Aufhebungssatzung vom 15.02.2019 zur Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebungssatzung vom 15.02.2019 zur Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie zur 1. Satzung zur nderung der Satzung ber die Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung ber die Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 04.11.1982 sowie zur 1. Satzung zur nderung der Satzung ber die Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995 wird hiermit ffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkundung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefuhrt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgema ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Burgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenuber der Stadt vorher gerugt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Burgermeister